

Bochumer Kulturrat e. V.

Freier Träger für kulturelle Bildung, Wissenschaft und Gemeinwesenentwicklung

Satzung

in der am 14.05.2019 beschlossenen und ergänzten Fassung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1.1) Der Verein führt den Namen „Bochumer Kulturrat e. V., freier Träger für kulturelle Bildung, Wissenschaft und Gemeinwesenentwicklung“. Er hat seinen Sitz in Bochum und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(2.1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2.2) Die Mittel und das Vermögen des Vereins dürfen ausschließlich nur zur Verfolgung dieser gemeinnützigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten weder Gewinnanteile noch – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2.3) Der Verein hat die Aufgabe, Kultur zu pflegen und zu bewahren. Er will die Vermittlung von Literatur, Musik, Theater und Bildender Kunst betreiben. Unter kultureller Arbeit versteht der Verein außerdem Sozial- und Volksbildungsarbeit, wobei es zu einer engen Berührung und Durchdringung aller Arbeitsbereiche kommen soll. Hiermit wird eine Erweiterung des gängigen Kulturbegriffs angestrebt.

Der Verein bietet sich als eine Gesprächs- und Organisationsbasis für alle Vereine, Institutionen und Gruppen in Bochum und darüber hinaus an.

(2.4) Der Vereinszweck soll im Einzelnen durch folgende Maßnahmen erreicht werden (Rahmenplan):

(2.4.1) Organisieren und Ausrichten von öffentlichen Lesungen, Ausstellungen und Theater- und Musikveranstaltungen;

(2.4.2) Ausrichten von Konferenzen und Gesprächskreisen zur Förderung der Zusammenarbeit der verschiedenen Autor/innen- und Künstler/innengruppen in Bochum und darüber hinaus;

(2.4.3) Veranstaltung von öffentlichen Seminaren, die die Kulturarbeit methodisch zugänglich und kulturelle und soziale Prozesse einsichtig machen sollen;

(2.4.4) Koordination der verschiedenen Initiativen mit dem Ziel der Erstellung eines gemeinsamen Programms und der Durchführung desselben;

(2.4.5) Förderung von Publikationen; Zusammenarbeit mit regionalen und überregionalen Kulturverbänden sowie Verlagen und Zeitschriften, Einrichtung eines Textverarbeitungsbüros;

(2.4.6) Förderung der Dritte-Welt-Arbeit;

(2.4.7) Betreuung ausländischer Schülerinnen und Schüler durch pädagogische Maßnahmen;

(2.4.8) Unterstützung von Behindertenarbeit;

(2.4.9) Fortbildungsseminare;

(2.4.10) Förderung der Senior/innenbegegnung;

- (2.4.11) Einrichtung eines Sozialhilfebüros;
- (2.4.12) Einrichtung eines Übersetzungsbüros;
- (2.4.13) Initiativen zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen;
- (2.4.14) Pflege der Arbeiterkultur;
- (2.4.15) Initiative zur kulturellen und wissenschaftlichen Stadtteilarbeit;
- (2.4.16) Initiative zur Pflege der Industriearchitektur.

§ 3 Mitgliedschaft

(3.1) Mitglied können alle Gruppen, Vereine und Einzelpersonen werden, die im Sinne des oben definierten Kulturbegriffs Zweck und Ziele des Vereins fördern wollen. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Geschäftsfähigkeit im Sinne des Gesetzes.

(3.2) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

Aktive Mitglieder sind mit der Veranstaltungsplanung und allen anfallenden Arbeiten betraut und werden vom Vorstand in diese Position berufen. Ein Recht auf diese Berufung gibt es nicht. Aktive Mitglieder können nur natürliche Personen sein. Sie erhalten ihre Befugnisse vom Vorstand. Die Übertragung des Amtes gilt bis zum Widerruf des Vorstandes, kann nicht auf Vertreter/innen abgelegt werden und endet auf begründeten Wunsch des Mitgliedes.

Passive Mitglieder sind alle anderen Mitglieder des Vereins. Passive Mitglieder können auch juristische Personen sein.

(3.3) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung berufen und sind vom Beitrag und auf Wunsch auch von allen sonstigen Pflichten befreit.

(3.4) Ehrenvorstände können nach Beendigung ihrer Amtszeit berufen werden. Die Regelung des § 3.3. gilt entsprechend.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(4.1) Jedes Mitglied hat das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Juristische Personen entsenden eine stimmberechtigte Person; Vereine und Organisationen, die mehr als 10 Mitglieder haben, entsenden zwei stimmberechtigte Personen.

(4.2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge und Anträge zu unterbreiten.

(4.3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(5.1) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der/die Bewerber/in für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit dem Eingang einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(5.2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung des Vereins oder Tod.

(5.3) Der Austritt ist zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung erfolgt dem Vorstand gegenüber schriftlich. Sie muss einem Mitglied des Vorstandes spätestens vier Wochen vor Ende des Kalenderjahres zugegangen sein.

(5.4) Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung grob und wiederholt gegen die satzungsgemäßen Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

(5.5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf Begleichung ausstehender Forderungen. Eine Rückerstattung von Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen, sofern es bei Sacheinlagen nicht vorher ausdrücklich anders vereinbart und protokolliert wurde.

§ 6 Jahresbeitrag

(6.1) Zur Deckung der durch die Verfolgung des Vereinszweckes entstehenden Unkosten werden Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen von den Mitgliedern gefordert. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

(7.1) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(8.1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im letzten Quartal, durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

(8.2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen in Textform einzuladen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mail-Adresse.

(8.3) Sachanträge haben dem Vorstand bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform vorzuliegen. Ist eine Ergänzung der Tagesordnung erforderlich, wird diese gesondert vorher bekannt gemacht.

(8.4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Zum Vorgehen und zur Frist gilt entsprechend § 8, Abs. 2.

(8.5) Die Mitgliederversammlung ist, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgte, beschlussfähig.

§ 9 Der Vorstand

(9.1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Vereinsmitgliedern.

(9.2) Der Verein wird vertreten durch die/den Vorsitzende/n gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied oder durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied. Im Innenverhältnis ist der/die stellvertretende Vorsitzende verpflichtet, nur dann mit einem anderen Mitglied als dem/der ersten Vorsitzende/n zu zeichnen, wenn der/die Vorsitzende seine Verhinderung mitgeteilt hat oder die in Satz 9.1 genannten Vorstandsmitglieder den stellvertretenden Vorsitzenden mehrheitlich dazu aufgefordert haben.

(9.3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

(9.4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

(9.5) Für die Erledigung laufender Angelegenheiten kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen.

(9.6) Bei Ausscheiden oder längerfristiger Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen.

(9.7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

(10.1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Die Wahl des neuen Vorstandes;
- b) Die Entlastung des alten Vorstandes;
- c) Die Wahl von zwei Kassenprüfenden auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfenden haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Über die erfolgte Prüfung der Kasse und der Buchführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten;
- d) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand übertragenen Angelegenheiten sowie über die Auflösung des Vereins;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorständen.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(11.1) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, bei Verhinderung oder anderweitiger Verabredung ein anderes Vorstandsmitglied oder eine vom Vorstand bestimmte Person.

(11.2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(11.3) Die Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, sofern kein Mitglied Einspruch erhebt und geheime Wahl verlangt.

(11.4) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und in einem Sitzungsprotokoll festzuhalten, das von der/dem Protokollführenden und einem Vorstandsmitglied abzuzeichnen ist.

§ 12 Satzungsänderung

(12.1) Eine Änderung der Satzung ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich, die dazu $\frac{3}{4}$ aller abgegebenen Stimmen benötigt. Die zu ändernden Paragraphen sind in der Tagesordnung anzugeben.

§ 13 Vereinsauflösung

(13.1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei vier Fünftel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

(13.2) Die Liquidation des Vereins wird durch den Vorstand besorgt.

(13.3) Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks zu gleichen Teilen an die „Lebenshilfe Ortsvereinigung Bochum e. V.“ und an den „Verein zur Förderung der Erforschung der deutschen und internationalen Arbeiterbewegung e. V.“ (zuständiges Finanzamt Bochum-Mitte bzw. Bochum-Süd). Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder wissenschaftliche Zwecke zu verwenden.

(13.4) Die Vorschriften gemäß § 13, Abs. 2 und 3 gelten entsprechend für die Auflösung des Vereins aus anderen Gründen oder Verlust der Rechtsfähigkeit.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde am 7. Februar 1988 von der Gründungsversammlung beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen wurde.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bochum.

Bochum, den 7. Februar 1988

(Ergänzungen/Änderungen: Bochum, den 14. März 1991 und Bochum, den 14.05.2019)